

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die
PARTEI
Frau Stadträtin
Susanne Schaper

Datum 17.09.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-508/2019
Ihr Schreiben vom 29.08.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-508/2019 - Impfpflicht gegen Masern

Sehr geehrte Frau Schaper,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Ab März 2020 soll die Impfpflicht gegen Masern bundesweit eingeführt werden. Hierzu bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. In welchem Umfang wird zusätzliches Personal im Gesundheitsamt notwendig, dem Kontrolle und Durchsetzung der Bußgelder obliegen soll?**
- 2. Werden weitere Ämter betroffen sein und z. B. mehr Personal benötigen? Wenn ja, welche und in welchem Umfang?**
- 3. Wird dieses Personal rechtzeitig zur Verfügung stehen?**

Derzeit warten die Gesundheitsämter auf eine Positionierung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zu dem geplanten, landesweit einheitlichen Vorgehen bei der Umsetzung des Gesetzes im Rahmen einer Verwaltungsanordnung oder Ausführungsbestimmung, die die Aufgaben der Gesundheitsämter im Land Sachsen regeln soll.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist ein hoher Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Aufgaben zu erwarten, da viele Bürger betroffen sein werden. Das Gesundheitsamt verfügt derzeit über keine personellen Ressourcen.

Der aktuelle Sachstand und die fachlichen Argumente zur Umsetzung sowie zu dem prinzipiellen Verfahren der Impfpflicht wurden dem Staatsministerium schriftlich mitgeteilt.

- 4. Welche Einrichtungen in Chemnitz außer Kitas, Schulen und Asylunterkünften sind betroffen?**

Es ist anzunehmen, dass über den genannten Personenkreis hinaus auch Personen in Frage kommen werden, die mit Patienten Kontakt haben, das heißt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern, Arztpraxen, Pflegeheimen usw.

5. Wird das Nichtvorhandensein des Impfschutzes bzw. der fehlende Nachweis Einfluss auf die Platzvergabe in städtischen Kitas haben?

Mit Aufnahme in eine Kindertagesstätte müssen Eltern zukünftig die Bestätigung zum Impfschutz gegen Masern für ihr Kind vorlegen. Sollte der Impfschutz nicht nachgewiesen werden, wird/werden das/die Kind/er nicht in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Für Personen, bei denen auf Grund einer Erkrankung eine Impfung nicht möglich ist, ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister